

## KIRCHGEMEINDEORDNUNG

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am

25.05.2025

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am

18.09.2025

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	
§1 Geltungsbereich und Zweck	5
§2 Bestand	5
§3 Aufgaben	5
<b>2. Kirchengemeindeangehörige</b>	
§4 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	6
<b>3. Organisation der Kirchengemeinde</b>	
§5 Organe	6
§6 Geschäftsverkehr	7
§7 Einberufung der Kirchengemeindeversammlung	7
§8 Einberufung der Behörden	7
§9 Beschlussfähigkeit der Behörden	8
§10 Protokollführung und Genehmigung	8
§11 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
§12 Wahlen und Abstimmungen	8
§13 Archiv	9
<b>Kirchengemeindeorganisation</b>	
§14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchengemeindeversammlung	9
§15 Petition	9
§16 Einberufung der Kirchengemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	9
§17 Obligatorische Urnenabstimmung	10
§18 Urnenwahlen	10

§19	Kirchgemeindeversammlung	10
§20	Befugnisse	10
§21	Verfahren	11
	<b>Kirchgemeinderat</b>	
§22	Zusammensetzung	11
§23	Befugnisse	11
<b>4.</b>	<b>Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	
§24	Rechnungsprüfung	13
§25	Geschäftsprüfungskommission	13
§26	Wahlbüros	13
§27	Fachkommission Immobilien	13
§28	Vorstände der Kirchenkreise	14
§29	Arbeitsgruppen	14
<b>5.</b>	<b>Submission</b>	
§30	Vergaben für öffentliche Aufträge	14
<b>6.</b>	<b>Beamter, Beamtin, und Angestellte</b>	
§31	Dienstverhältnis	15
§32	Kirchgemeindepräsidium	15
§33	Geschäftsleitung	16
§34	Pfarrpersonen	16
§35	Forum	16

<b>7.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	
§36	Internes Kontrollsystem	17
§37	Finanzplan	17
§38	Budget	17
§39	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	17
<b>8.</b>	<b>Zusammenarbeit</b>	
§40	Zusammenarbeit der Gemeinden	17
<b>9.</b>	<b>Rechtsschutz</b>	
§41	Beschwerdemöglichkeiten	18
<b>10.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§42	Aufhebung bisherigen Rechts	18
§43	Inkrafttreten	18

Die Kirchgemeindeversammlung

– gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 –

beschliesst:

## 1. Einleitung

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung regelt:
  - a) den Bestand und die Aufgabe der Kirchgemeinde;
  - b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
  - c) die Organisation;
  - d) den Finanzhaushalt;
  - e) den Rechtsschutz.

### § 2 Bestand

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen des evangelisch-reformierten Glaubens.
- 3 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten ist in folgende Kirchenkreise gegliedert:
  - a) **Untergäu** mit Hägendorf, Boningen, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten;
  - b) **Olten-Stadt**;
  - c) **Trimbach** mit Hauenstein-Ifenthal, Winznau und Wisen;
  - d) **Dulliken** mit Starrkirch-Wil und Walterswil.

### § 3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Die innerkirchlichen Angelegenheiten richten sich nach der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn.

- 3 Die Kirchgemeinde:
  - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
  - b) erfüllt die weltlichen Bedürfnisse der Konfession;
  - c) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an;
  - d) pflegt und fördert das kirchliche Leben;
  - e) informiert über Belange der Kirche.

## **2. Kirchgemeindeangehörige**

### **§ 4 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz**

- 1 Die Kirchgemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1).
- 3 Der Kirchgemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details und die Zuständigkeiten.
- 4 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (§ 6 GG).

## **3. Organisation der Kirchgemeinde**

### **Allgemeine Organisation**

### **§ 5 Organe**

- 1 Organe der Kirchgemeinde sind:
  - a) die Kirchgemeindeversammlung;
  - b) die Behörden;
    1. der Kirchgemeinderat;
    2. die Kommissionen.
  - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- 2 Beamte/r der Kirchgemeinde ist der Kirchgemeindepäsident / die Kirchgemeindepäsidentin.
- 3 Angestellte der Kirchgemeinde sind alle übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde.

- 4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 5 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchengemeindepersonals umschrieben.

## **§ 6      Geschäftsverkehr**

- 1 Geschäfte, die an den Kirchengemeinderat oder an die Kirchengemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen vorzubereiten. Der genaue Ablauf ist in den jeweiligen Reglementen festzulegen.
- 2 Gebühren für spezielle Dienstleistungen werden in einem Gebührenreglement festgelegt.

### **Einberufung**

## **§ 7      der Kirchengemeindeversammlung**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchengemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist in Inseraten in den Amtsanzeigern und auf der Website zu veröffentlichen.
- 4 Die Anträge des Kirchengemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

## **§ 8      der Behörden**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Mit der Einladung sind den Behördenmitgliedern nach Möglichkeit die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden zuzustellen. Im Geschäftsreglement wird die Art der Zustellung von vertraulichen Unterlagen festgelegt.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden**

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

## **§ 10 Protokollführung und Genehmigung**

- 1 Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat an seiner nächsten Sitzung genehmigt und an der nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.
- 2 Das Protokoll des Kirchgemeinderates wird an seiner nächsten Sitzung genehmigt.
- 3 Die Protokolle der Kommissionen sind an ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 4 Die Protokolle der Arbeitsgruppen sind an ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Die Verteilung der Protokolle legt der Kirchgemeinderat im Geschäftsreglement fest.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

- 1 Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind evangelisch-reformierte Schweizer und Schweizerinnen und evangelisch-reformierte Personen mit Niederlassung, die:
  - a) in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Region Olten ihre Niederlassung haben;
  - b) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- 2 Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 3 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 13 Archiv**

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 2 Alle Protokolle sind der Geschäftsleitung in einem Exemplar zur Archivierung zuzustellen. Die Art der Zustellung wird im Geschäftsreglement festgelegt.

## **Kirchgemeindeorganisation**

### **Politische Rechte**

## **§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung**

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
  - a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen und zu den traktandierten Gegenständen Anträge sowie zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
  - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
  - d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

## **§ 15 Petition**

- 1 Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Kirchgemeindeorgane zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

## **§ 16 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

- 1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 60 Tagen eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

## **§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung**

- 1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt eine Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

## **§ 18 Urnenwahlen**

- 1 An der Urne werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
  - b) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## **§ 19 Kirchgemeindeversammlung**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 20 Befugnisse**

- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung (KGV) folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:
- 2 Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung und die übrigen Kirchgemeindereglemente
- 3 Sie beschliesst:
  - a) das Budget und den Steuerfuss;
  - b) Jahresrechnung;

- c) Geschäfte, deren Auswirkung einmalig CHF 50'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 übersteigen. Insbesondere sind dies:
    - 1. Ausgaben und Nachtragskredite;
    - 2. Eigentumsübertragungen;
    - 3. Einräumung beschränkter dinglicher Rechte;
    - 4. Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen;
    - 5. Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen;
    - 6. Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen;
    - 7. Zusammenarbeit mit Gemeinden.
  - d) Spezialfinanzierungen;
  - e) Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
  - f) Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
  - g) Namen und Logo der Gemeinde;
  - h) Erlass von Gebührenordnungen für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens sowie für die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen;
  - i) die Ressorts des Kirchgemeinderats.
- 4 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
  - 5 Sie übt die Oberaufsicht über alle Kirchgemeindeorgane aus.

## **§ 21 Verfahren**

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz §§ 58 - 66.

## **Kirchgemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung**

- 1 Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder. Nach Möglichkeit sind Vertretungen aus allen Kirchenkreisen zu berücksichtigen.

### **§ 23 Befugnisse**

- 1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Kirchgemeinde Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
  - a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie der Erlasse und Weisungen der kirchlichen Oberbehörden;
  - c) Anstellung der Geschäftsleitung;
  - d) Aufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung;
  - e) Erlass von Verwaltungsreglementen;
  - f) Abschluss von Verträgen über die Errichtung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenz;
  - g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten;
  - h) Entscheid über Aufsichtsbeschwerden;
  - i) Festlegung des Publikationsorgans;
  - j) Ausführung der Sachaufgaben gemäss §§ 100 und 101 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) Beschlüsse bis CHF 50'000 pro Sachgeschäft für neue, einmalige Ausgaben und bis CHF 20'000 pro Sachgeschäft für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Insbesondere sind dies:
    1. Ausgaben und Nachtragskredite;
    2. Eigentumsübertragungen;
    3. Einräumung beschränkter dinglicher Rechte;
    4. Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen;
    5. Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen;
    6. Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen;
    7. Zusammenarbeit mit Gemeinden.
  - b) Vorberatung der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen KGV;
  - c) Annahme von Schenkungen, sofern damit keine Lasten verbunden sind, die seine Finanzkompetenz übersteigen.
- 5 Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.
- 6 Der Kirchgemeinderat überträgt alle operativen Geschäfte der Geschäftsleitung.

## **4. Kommissionen und Arbeitsgruppen**

### **§ 24 Rechnungsprüfung**

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
- 2 Die aussenstehende Revisionsstelle wird vom Kirchgemeinderat vorgeschlagen und von der Kirchgemeindeversammlung für jeweils längstens die Dauer einer Amtsperiode bestimmt.

### **§ 25 Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission festgehalten. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Kirchgemeinderat gewählt werden.

### **§ 26 Wahlbüros**

- 1 Die Kirchgemeinde anerkennt die Wahlbüros der Einwohnergemeinden als ihre eigenen.
- 2 Für Einwohnergemeinden, welche die Aufgaben des Wahlbüros der Kirchgemeinde nicht übernehmen, wählt der Kirchgemeinderat eigene Wahlbüros mit je 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### **§ 27 Fachkommission Immobilien**

- 1 Die Aufgaben der Fachkommission Immobilien richten sich nach den entsprechenden Reglementen und Pflichtenheften.
- 2 Sie kann höchstens über die ihr auf dem Budgetweg zugesprochenen Kredite verfügen.
- 3 Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Kirchgemeinderat gewählt werden.



- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
  - b) für Aufträge bis zu Fr. 30'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
  - c) für alle anderen Aufträge: der Kirchgemeinderat.

## **6 Beamter, Beamtin und Angestellte**

### **§ 31 Dienstverhältnis**

- 1 Anstellungsvoraussetzungen sowie Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt; davon ausgenommen sind die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse.

### **§ 32 Kirchgemeindepräsidium**

- 1 Das Kirchgemeindepräsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Sitzungsleitung in der Kirchgemeindeversammlung und im Kirchgemeinderat;
  - b) Vorbereitung der Traktanden der Sitzung des Kirchgemeinderates;
  - c) Vollzug der Beschlüsse des Kirchgemeinderates oder Überwachung des Vollzuges;
  - d) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
  - e) Beschlussfassung über neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 2'500. Ausgenommen sind Spenden und Zuwendungen.
- 2 Das Kirchgemeindepräsidium führt zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde.
- 3 Das Kirchgemeindepräsidium wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidium vertreten.
- 4 Erlaubt eine in der Zuständigkeit des Kirchgemeinderates liegende Angelegenheit kein Zuwarten bis zu dessen nächster Sitzung, so trifft das Kirchgemeindepräsidium die unerlässlichen Massnahmen. Er bzw. sie hat den Kirchgemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

## **§ 33      Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus:
  - a) dem Kirchgemeindepresidium;
  - b) Leitung Verwaltung;
  - c) Leitung kirchliches Leben.
  
- 2 Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte und die Administration der Kirchgemeinde.
  
- 3 Sie rekrutiert und stellt die Angestellten der Kirchgemeinde an.
  
- 4 Sie hat eine Finanzkompetenz von CHF 10'000 pro Sachgeschäft für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben. Ausgenommen sind Spenden und Zuwendungen.
  
- 5 Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **§ 34      Pfarrpersonen**

- 1 Die Pfarrpersonen tragen die theologische Verantwortung in den Kirchgemeinden und versehen ihren Dienst nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den Ordnungen der Kirchgemeinden.

## **§ 35      Forum**

- 1 Das Forum trägt (entsprechend der Kirchenordnung §§126+150) die theologische und die sozialdiakonische Verantwortung für die Kirchgemeinde. Die Aufgaben sind in einem Merkblatt festgelegt.
  
- 2 Es setzt sich zusammen aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) Pfarrpersonen;
  - b) Pfarrverwesenden;
  - c) Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen;
  - d) Sozialdiakonischen Mitarbeitern;
  - e) Fachpersonen Kinder/Familie/Jugend;
  - f) Fachperson Religionsunterricht;
  - g) Leitung kirchliches Leben der Geschäftsleitung.

- 2 Es setzt sich zusammen aus folgenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit beratender Stimme:
  - a) Lernvikare/Lernvikarinnen;
  - b) Praktikanten/Praktikantinnen;
  - c) Mitglied Kirchgemeinderat.

## **7. Finanzhaushalt**

### **§ 36 Internes Kontrollsystem**

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **§ 37 Finanzplan**

- 1 Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **§ 38 Budget**

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist der Kirchgemeindeversammlung bis spätestens 31. Dezember zum Beschluss vorzulegen.

### **§ 39 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **8. Zusammenarbeit**

### **§ 40 Zusammenarbeit der Gemeinden**

- 1 Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der gültigen öffentlich-rechtlichen Verträge.

## 9. Rechtsschutz

### § 41 Beschwerdemöglichkeiten

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 10. Schlussbestimmungen

### § 42 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung sind die Kirchgemeindeordnung vom 1.1.2012 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmung aufgehoben.

### § 43 Inkrafttreten

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.10.2025 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Region Olten beschlossen am 25. Juni 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18.09.2025.

Der Kirchgemeindepräsident

Johan Post

Die HR-Verantwortliche

Verena Meyer